

18.031 s Steuervorlage 17

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

vom 21. März 2018

vom 7. Juni 2018

vom 3. September 2018

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Mehrheit

Minderheit (Bertschy, Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

*Eintreten und Zustimmung zum
Beschluss des Ständerates,
wo nichts vermerkt ist*

Nichteintreten

1

**Bundesgesetz
über die Steuervorlage 17
(SV17)**

**Titel: Bundesgesetz
über die Steuerreform
und die AHV-Finanzierung
(STAF)**

Mehrheit

Minderheit III (Rytz Regula, ...)

*Titel: Gemäss Bundesrat
(siehe Art. 2, ... AHVG)*

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 21. März 2018¹,
beschliesst:*

|

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

|

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

|

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

¹ BBl 2018 2527

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****1. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003² über den Finanz- und Lastenausgleich**

1. ...

1. ...

Art. 3 Ressourcenpotenzial*Art. 3 Abs. 3 zweiter und dritter Satz**Art. 3*

¹ Das Ressourcenpotenzial eines Kantons ist der Wert seiner fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen.

² Es wird berechnet auf der Grundlage:

- a. der steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer;
- b. der Vermögen der natürlichen Personen;
- c. der steuerbaren Gewinne der juristischen Personen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

³ Der Bundesrat legt einen einheitlichen Abzug (Freibetrag) von den Einkommen fest. Er berücksichtigt bei den Vermögen nur den Zuwachs und trägt bei den Gewinnen der reduzierten Besteuerung der steuerlich privilegierten Gesellschaften Rechnung.

3 ...

... . Bei den Vermögen der natürlichen Personen berücksichtigt er nur den Zuwachs. Bei den Gewinnen der juristischen Personen trägt er der im Vergleich zu den Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen unterschiedlichen steuerlichen Ausschöpfung Rechnung; dabei unterscheidet er insbesondere zwischen den Gewinnen nach Artikel 24b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der

Mehrheit**Minderheit** (Aeschi Thomas, Martullo)

3 ...

2 SR 613.2

3 SR 642.14

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

⁴ Er ermittelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen jährlich das Ressourcenpotenzial jedes Kantons pro Kopf seiner Einwohnerinnen und Einwohner auf Grund der Zahlen der letzten drei verfügbaren Jahre.

⁵ Kantone, deren Ressourcenpotenzial pro Kopf über dem schweizerischen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenstark. Kantone, deren Ressourcenpotenzial pro Kopf unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt, gelten als ressourcenschwach.

Art. 5 Festlegung der Mittel für den Ressourcenausgleich

¹ Die Bundesversammlung legt mit einem dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss jeweils für vier Jahre den Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone und denjenigen des Bundes an den Ressourcenausgleich fest. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts (Art. 18) und hält am Ziel fest, international konkurrenzfähige Steuersätze in den Kantonen zu erhalten.

Kantone und Gemeinden (StHG) und den übrigen Gewinnen.

(Mehrheit)

... den übrigen Gewinnen. Die Gewinne werden mit höchstens 25 Prozent im Ressourcenpotenzial berücksichtigt.
(siehe Art. 23a Abs. 3)

Art. 5

Mehrheit

Minderheit (Aeschi Thomas, Egloff, Matter)

¹ ...

... den Kantonen zu erhalten. Der Beitrag der ressourcenstarken Kantone beträgt maximal 2 Milliarden Franken pro Jahr.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Der Bundesrat passt für das zweite, dritte und vierte Jahr den Grundbeitrag der ressourcenstarken Kantone an die Entwicklung des Ressourcenpotenzials dieser Kantone und den Grundbeitrag des Bundes an die Entwicklung des Ressourcenpotenzials aller Kantone an.

² ...

... aller Kantone an. Die Maximalbeschränkung nach Absatz 1 muss hierbei berücksichtigt werden.

³ Die ressourcenstarken Kantone entrichten pro Einwohnerin oder Einwohner einen einheitlichen Prozentsatz der Differenz zwischen ihren massgebenden eigenen Ressourcen und dem schweizerischen Durchschnitt.

Art. 23a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Für die ersten fünf Jahre nach der Inkraftsetzung der Änderung vom ... berücksichtigt der Bundesrat weiterhin den besonderen Steuerstatus von juristischen Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG⁴ bisherigen Rechts. In dieser Zeit berechnet sich der massgebende Gewinn nach Artikel 3 Absatz 3 dieses Gesetzes in der bis zur Inkraftsetzung dieser Änderung geltenden Fassung. Es werden die Faktoren Beta des Referenzjahres 2020 angewendet. Die mit den Faktoren Beta gewichteten Gewinne fliessen in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der entsprechenden Referenzjahre ein; ab dem zweiten Jahr nach der Inkraftsetzung wird das Volumen dieser Gewinne jährlich um einen Fünftel reduziert.

⁴ AS 1991 1256, 1998 669

Art. 23a

▽ Ausgabenbremse (Abs. 4)
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

Art. 23a

▽ Ausgabenbremse (Abs. 4)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Diese Berechnungsweise wird auch angewendet, wenn die juristische Person nach dem 31. Dezember 2016 freiwillig auf ihren besonderen Steuerstatus verzichtet hat.

³ Vom fünften bis zum elften Referenzjahr nach der Inkraftsetzung dieser Änderung kann der Bundesrat Untergrenzen und Obergrenzen für die Faktoren einführen, mit denen bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials nach Artikel 3 Absatz 3 die Gewinne der juristischen Personen berücksichtigt werden.

⁴ In diesen Jahren richtet sich die nach Artikel 6 Absatz 3 angestrebte Mindestausstattung nach den massgebenden Ressourcen im vierten Jahr nach der Inkraftsetzung der Änderung. Zu diesem Zweck leistet der Bund den betroffenen Kantonen Ergänzungsbeiträge von jährlich 180 Millionen Franken.

Mehrheit

Minderheit (Aeschi Thomas, Martullo)

³ ...

... berücksichtigt werden. Die Limitierung der Gewichtung der Gewinne auf 25 Prozent nach Artikel 3 Absatz 3 muss in dieser Zeit nicht eingehalten werden.
(siehe Art. 3 Abs. 3)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			
<p>gestützt auf die Artikel 41^{ter} und 42^{quinquies} der Bundesverfassung ,</p>	<p>2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁵ über die direkte Bundessteuer</p> <p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 128 und 129 der Bundesverfassung⁶,</p>	<p>2. ...</p>	<p>2. ...</p>			
<p>Art. 18b Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens</p>	<p><i>Art. 18b Abs. 1</i></p>	<p><i>Art. 18b</i></p>	<p>Mehrheit</p>	<p>Minderheit I (Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)</p>	<p>Minderheit II (Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)</p>	<p>Minderheit III (Flückiger Sylvia, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Martullo, Matter, Rime)</p>
<p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>			<p>¹ ...</p> <p>... im Umfang von 90 Prozent ... (siehe Art. 20 Abs. 1^{bis})</p>	<p>¹ ...</p> <p>... im Umfang von 80 Prozent ... (siehe Art. 20 Abs. 1^{bis})</p>	<p>¹ <i>Streichen</i> (= Gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 20 Abs. 1^{bis})</p>

⁵ SR 642.11

⁶ SR 101

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 20 Grundsatz*Art. 20 Abs. 1^{bis}**Art. 20**Art. 20*

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erbensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
- b. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG); Absatz 1^{bis} bleibt vorbehalten;
- d. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
- e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
- f. Einkünfte aus immateriellen Gütern.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Der Erlös aus Bezugsrechten gilt nicht als Vermögensertrag, sofern sie zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören.

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Mehrheit**Minderheit I (Jans, ...)****Minderheit II (Rytz Regula, ...)****Minderheit III (Flückiger Sylvia, ...)**

^{1bis} ...

^{1bis} ...

^{1bis} *Streichen*
(= Gemäss geltendem Recht)
(siehe Art. 18b Abs. 1)

... im Umfang von 90 Prozent ...
(siehe Art. 18b Abs. 1)

... im Umfang von 80 Prozent ...
(siehe Art. 18b Abs. 1)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			Mehrheit	Minderheit I (Rytz Regula, Birrner-Heimo, Marra, Pardini)	Minderheit II (Birrner-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)	Minderheit III (Birrner-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)	Minderheit IV (Pardini, Bertschy, Birrner-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Ritter, Rytz Regula)	Minderheit V (Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)
³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.		³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn:	³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 4 bleibt vorbehalten.	³ Die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) ist steuerfrei, wenn				
		a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind; und		a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind; und				
		b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden.		b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden..				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		<p>⁴ Sind die Bedingungen nach Absatz 3 Buchstabe b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>	<p>⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>	<p>⁴ Sind die Bedingungen nach Absatz 3 Buchstabe b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p>	<p>⁴ ...</p> <p>... nach Absatz 3 nicht mindestens im Umfang von 7 Drittel dieser Rückzahlung übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der Differenz zwischen sieben Zehntel der Rückzahlung und drei Zehntel der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber ...</p>			
		<p>⁵ Absatz 3 Buchstabe b ist nicht anwendbar</p>	<p>⁵ Absätze 4 und 7 sind nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,</p>	<p>⁵ Absatz 3 Buchstabe b ist nicht anwendbar</p>		<p>⁵ Absätze 4 und 7 sind nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,</p>	<p>⁵ Absatz 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen, ... (siehe Art. 7b Abs. 3 StHG und Art. 4a Abs. 4 VStG)</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrer-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrer-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verletzung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;	a. die bei fusions-ähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 61 Abs. 1 Bst. c DBG oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind.	a. Grund- und Stammkapital sowie auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach Inkrafttreten dieser Regelung aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verletzung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;		a. <i>Streichen</i>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		b. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.	b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 61 Absatz 1 Bst. b und Abs. 3 DBG oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren.	b. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.		b. <i>Streichen</i> (siehe Art. 7b Abs. 3 StHG und Art. 5 Abs. 1 ^{quater} VStG)		
			c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.					

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I**

Rytz Regula, ...)

(Minderheit II

Birrner-Heimo, ...)

(Minderheit III

Birrner-Heimo, ...)

(Minderheit IV

Pardini, ...)

(Minderheit V

Aeschi Thomas, ...)

⁶ Die Absätze 3 Buchstabe b bis 5 gelten sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁶ Der Anteil des Grund- oder Stammkapitals sowie der Reserven aus Kapitaleinlagen entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, mindestens der Hälfte am gesamten Liquidationsüberschuss.

⁶ ...

... verwendet werden. Ausgenommen sind Umstrukturierungen gemäss Artikel 61 Absatz 1 DBG. (siehe Art. 7b Abs. 4 StHG und Art. 5 Abs. 1^{quinquies} VStG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		<p>⁷ Der Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, mindestens der Hälfte des gesamten Liquidationsüberschusses.</p>	<p>⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	<p>⁷ Sind die Bedingungen nach Absatz 6 nicht erfüllt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss nach Absatz 1 Buchstabe c im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen. ... (siehe Art. 125 Abs. 3, Art. 7b Abs. 1-5 StHG, Art. 4a Abs. 4 und Art. 5 Abs. 1^{bis-1^{quater}} VStG)</p>	<p>⁷ ...</p> <p>... die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens 70 Prozent des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses in dem Umfang, dass 70 Prozent steuerfrei sind, höchstens aber ... (siehe Art. 7b Abs. 2 und 5 StHG, Art. 4a Abs. 4 und Art. 5 Abs. 1^{ter} VStG)</p>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates						
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)	
		<p>⁸ Sind die Bedingungen nach Absatz 7 nicht erfüllt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss nach Absatz 1 Buchstabe c im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen. (siehe Art. 125 Abs. 3, Art. 7b Abs. 1-6 StHG, Art. 4a Abs. 4 und 5, Art. 5 Abs ^{1bis-1quinques} VStG)</p>	<p>⁸ <i>Streichen</i> (siehe Art. 125 Abs. 3, Art. 7b 1-5 StHG, Art. 4a Abs. 4 und 5 sowie Art. 5 Abs. ^{1bis-1quinques} VStG)</p>						

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 20a** Besondere Fälle

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 151 Absatz 1, 152 und 153 nachträglich besteuert;

Art. 20a Abs. 1 Bst. b

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Artikel 20 Absatz 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 33 Schuldzinsen und andere Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

Art. 33

1...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Höhe der abzugsfähigen Beiträge fest;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

1. 3500 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
2. 1700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;

h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;

i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 100 Franken an politische Parteien, die:

Mehrheit

Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

g. ...

1. 14 000 Franken ...

2. 7000 Franken ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- j. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e;
- b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

^{1bis} ...

b. um 1000 Franken ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 50 Prozent, jedoch mindestens 8100 Franken und höchstens 13 400 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–31 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben d–f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

³ Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 100 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

⁴ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen (Art. 23 Bst. e) werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 36****Art. 36**

¹ Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

	Franken
bis 14 500 Franken Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.77;
für 31 600 Franken Einkommen	131.65
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	0.88
für 41 400 Franken Einkommen	217.90
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	2.64
für 55 200 Franken Einkommen	582.20
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	2.97
für 72 500 Franken Einkommen	1096.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	5.94
für 78 100 Franken Einkommen	1428.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	6.60
für 103 600 Franken Einkommen	3111.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	8.80
für 134 600 Franken Einkommen	5839.60
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	11.00
für 176 000 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 393.60
mehr;	13.20

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

für 755 200 Franken	86 848.00
Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	11.50
mehr.	

²Für Ehepaare, die in rechtlich und
tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
beträgt die jährliche Steuer:

	Franken
bis 28 300 Franken	
Einkommen	0.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	
1.00;	
für 50 900 Franken	
Einkommen	226.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	2.00
mehr;	
für 58 400 Franken	
Einkommen	376.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3.00
mehr;	
für 75 300 Franken	
Einkommen	883.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	4.00
mehr;	
für 90 300 Franken	
Einkommen	1483.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	5.00
mehr;	
für 103 400 Franken	
Einkommen	2138.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6.00
mehr;	
für 114 700 Franken	
Einkommen	2816.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	7.00
mehr;	
für 124 200 Franken	
Einkommen	3481.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8.00
mehr;	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

für 131 700 Franken Einkommen	4081.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	9.00
für 137 300 Franken Einkommen	4585.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	10.00
für 141 200 Franken Einkommen	4975.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	11.00
für 143 100 Franken Einkommen	5184.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	12.00
für 145 000 Franken Einkommen	5412.00
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr;	13.00
für 895 800 Franken Einkommen	103 016.00
für 895 900 Franken Einkommen	103 028.50
und für je weitere 100 Franken Einkommen mehr.	11.50

^{2bis} Für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehepaare und die verwitweten, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen steuerpflichtigen Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt Absatz 2 sinngemäss. Der so ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 251 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

Mehrheit

Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

³ *Aufgehoben*
(siehe Art. 38a)

Mehrheit

Minderheit (Aeschi Thomas, ...)

Art. 38a

¹ Die nach den Artikeln 36 bis 38 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 13,04%.

² Steuerbeträge nach Artikel 36 in Verbindung mit Absatz 1 unter 25 Franken werden nicht erhoben.
(siehe Art. 36 Abs. 3)

Art. 58 Allgemeines*Art. 58 Abs. 1 Bst. c zweiter Satz*

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

¹ ...

- a. dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo vortrages des Vorjahres;
- b. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
 - Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens,
 - geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen,
 - Einlagen in die Reserven,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen,
- offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte;

c. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehältlich Artikel 64. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.

c. ...

... Aufgehoben

² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Absatz 1.

³ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 61a** Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 61b Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen

Art. 61a**Mehrheit**

Minderheit (Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Streichen
(siehe Art. 24c StHG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 68

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8,5 Prozent des Reingewinns.

Art. 68**Mehrheit**

Minderheit (Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)

² Sobald die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer juristischer Personen den Betrag von 11 Milliarden Franken überschreiten, senkt der Bundesrat die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften um denjenigen Prozentsatz, dass sich die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer juristischer Personen bei 11 Milliarden Franken einpendelt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 125** Beilagen zur Steuererklärung

Art. 125

Art. 125

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

- a. Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- b. Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
- c. Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
- b. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR : Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Geltendes Recht**Bundesrat**

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Ständerat

³ ...

..., den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 20 Absätze 3 bis 8, den offenen ...
(siehe Art. 20 Abs. 3-8, ...)

Kommission des Nationalrates**Mehrheit**

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 20 Absätze 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.
(siehe Art. 20 Abs. 3-7, ...)

Minderheit I (Rytz Regula, ...)

³ ...
(siehe Art. 20 Abs. 3-7, ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 196 Abrechnung mit dem Bund

¹ Die Kantone liefern 83 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

Art. 196 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Kantone liefern 78,8 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträge, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

Art. 196
 ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*
 (*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)

Art. 196
 ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*

Mehrheit

Minderheit (Barazzone, Amaudruz, de Buman, Feller, Lüscher)

^{1a} In den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom... liefern die Kantone 77,7 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträgen, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

Mehrheit

Minderheit (Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Rytz Regula)

^{1b} Kantone mit einem durchschnittlichen Gewinnsteuersatz (Bund, Kanton und Gemeinden) von weniger als 16 Prozent liefern 83 Prozent der bei ihnen eingegangenen Steuerbeträgen, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen dem Bund ab.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Leutenegger Oberholzer, Barazzone, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Marra, Müller Leo, Pardini, Ritter, Rytz Regula)

^{1bis} Sie berücksichtigen die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2–5 und 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁷ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden auf die Gemeinden angemessen.

^{1bis} Sie gelten den Gemeinden die Auswirkungen der Aufhebung der Artikel 28 Absätze 2 - 5 und Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen ab.

² Sie liefern den Bundesanteil an den im Laufe eines Monats bei ihnen eingegangenen Beträgen bis zum Ende des folgenden Monats ab.

³ Über die an der Quelle erhobene direkte Bundessteuer erstellen sie eine jährliche Abrechnung.

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Kommission des Nationalrates</i>					
	3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	3. ...	3. ...					
	<i>Titel</i>							
Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)							
Art. 7 Grundsatz	<i>Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz</i>	<i>Art. 7</i>	<i>Art. 7</i>					
			Mehrheit	Minderheit I (Jans, Birrer-Heimo, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Rytz Regula)	Minderheit II (Rytz Regula, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Pardini)	Minderheit III (Grossen Jürg, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)	Minderheit IV (Matter, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)	
¹ Der Einkommenssteuer unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere solche aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögensertrag, eingeschlossen die Eigennutzung von Grundstücken, aus Vorsorgeeinrichtungen sowie aus Leibrenten.	¹ ...	¹ ...		¹ ...	¹ ...	¹ Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), mildern die Kantone die	¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>) (<i>siehe Art. 8 Abs 2^{quinques}</i>)	
	8 SR 642.14							

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates			(Minderheit III Grossen Jürg, ...)	(Minderheit IV Matter, ...)
			(Mehrheit)	(Minderheit I Jans, ...)	(Minderheit II Rytz Regula, ...)		
<p>Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keine steuerbaren Einkünfte dar. Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), können die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilhabern mildern.</p>	<p>... Einkünfte dar. Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen.</p>	<p>... im Umfang von 50 Prozent steuerbar, ... (siehe Art. 8 Abs 2^{quinques})</p>		<p>... im Umfang von 90 Prozent steuerbar, ... (siehe Art. 8 Abs 2^{quinques})</p>	<p>... im Umfang von 80 Prozent steuerbar, ... (siehe Art. 8 Abs 2^{quinques})</p>	<p>wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilhabern oder beseitigen sie vollständig. Die steuerliche Entlastung erfolgt über die Bemessungsgrundlage. Die wirtschaftliche Doppelbelastung gilt als vollständig beseitigt, wenn die steuerliche Entlastung so festgelegt ist, dass diese eine rechtsformneutrale Besteuerung von Einkommen aus qualifizierten Beteiligungen gewährleistet. Dabei sind die folgenden Annahmen zu unterstellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Unternehmen und Beteiligte sind am gleichen Ort steuerpflichtig; b. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften schützen jeweils den gesamten erwirtschafteten Gewinn aus; c. Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beziehen keinen Lohn aus einer Erwerbstätigkeit in diesen Unternehmen; 	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I
Jans, ...)****(Minderheit II
Rytz Regula, ...)****(Minderheit III
Grossen Jürg, ...)****(Minderheit IV
Matter, ...)**

d. Massgeblich für die Ermittlung der Steuerbelastung sind die Gewinnsteuer und die Einkommenssteuer von Bund, Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern mit den jeweiligen Maximalsteuersätzen; der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne bei der direkten Bundessteuer ist dabei Rechnung zu tragen;

e. Sozialabgaben bleiben unberücksichtigt.

(siehe Art. 8 Abs 2^{quinques})

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

^{1bis} Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und ^{1bis} des BG vom 13. Okt. 1965 über die Verrechnungssteuer).

^{1ter} Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind im Erlebensfall oder bei Rückkauf steuerbar, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.

³ Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektiv-anlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.

- a. der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;
- b. Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen; vorbehalten bleibt Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a und d;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;
- d. der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolice. Absatz 1ter bleibt vorbehalten;
- e. Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie der Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet;
- f. Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
- g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die vom geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten erhaltenen Unterhaltsbeiträge sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;
- h. der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- h^{bis}. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten jährlichen Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- i. Zahlungen von Genugtuungssummen;
- k. Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- l. die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998 erzielten Gewinne;
- m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 7a** Besondere Fälle*Art. 7a Abs. 1 Bst. b*

¹ Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gilt auch:

¹ Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gilt auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.-

b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Artikel 7b übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
Art. 7b Kapitaleinlageprinzip		Art. 7b	Art. 7b					
Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.		¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn	¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.	¹ Die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) ist steuerfrei, wenn				
		a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind; und		a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind; und				
		b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden.		b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden.				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		² Sind die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im entsprechenden Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.	² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.	² Sind die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.	² ... nach Absatz 1 nicht mindestens im Umfang von 7 Drittel dieser Rückzahlung übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der Differenz zwischen sieben Zehntel der Rückzahlung und drei Zehntel der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber ...			
		³ Absatz 1 Buchstabe b ist nicht anwendbar	³ Absätze 2 und 5 sind nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,	³ Absatz 1 Buchstabe b ist nicht anwendbar		³ Absätze 2 und 5 sind nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,	³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen, ... (siehe Art. 20 Abs. 5 DBG, ...)	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verletzung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;	a. die bei fusions-ähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 24 Abs. 3 Bst. c StHG oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 24 Abs. 3 Bst. d StHG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind.	a. Grund- und Stammkapital sowie auf Reserven durch Kapitaleinlagen, die nach Inkrafttreten dieser Regelung aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verletzung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;		a. <i>Streichen</i>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		<p>b. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland.</p>	<p>b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 24 Absatz 3 Bst. b und Abs. 3^{quater} StHG oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren.</p> <p>c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p>				<p>b. <i>Streichen</i> (siehe Art. 20 Abs. 5 DBG, ...)</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)	4 ver- wendet werden. Ausgenommen sind Umstrukturierungen gemäss Artikel 24 Absatz 3. (siehe Art. 20 Abs. 6 DBG, ...)	
<p>⁴ Die Absätze 1 Buchstabe b bis 3 gelten sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen.</p>	<p>⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p>	<p>⁴ Der Anteil des Grund- oder Stammkapitals sowie der Reserven aus Kapitaleinlagen entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, mindestens der Hälfte am gesamten Liquidationsüberschuss.</p>	<p>⁵ Sind die Bedingungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss nach Artikel 7 Absatz 1 im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen. (siehe Art. 20 Abs. 3-7 DBG, ...)</p>	<p>⁵ ...</p>	<p>⁵ ...</p>	<p>4 ...</p>	<p>... verwendet werden. Ausgenommen sind Umstrukturierungen gemäss Artikel 24 Absatz 3. (siehe Art. 20 Abs. 6 DBG, ...)</p>	
<p>⁵ Der Anteil der Reserven aus Kapitaleinlagen entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, mindestens der Hälfte des gesamten Liquidationsüberschusses.</p>	<p>⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der</p>	<p>⁵ Sind die Bedingungen nach Absatz 4 nicht erfüllt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss nach Artikel 7 Absatz 1 im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen. (siehe Art. 20 Abs. 3-7 DBG, ...)</p>	<p>⁵ ...</p> <p>... aus Kapitaleinlagen nicht mindestens 70 Prozent des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses in dem Umfang, dass 70 Prozent steuerfrei sind, höchstens aber ... (siehe Art. 20 Abs. 4 und 7 DBG, ...)</p>	<p>⁵ ...</p>	<p>⁵ ...</p>	<p>4 ...</p>	<p>... verwendet werden. Ausgenommen sind Umstrukturierungen gemäss Artikel 24 Absatz 3. (siehe Art. 20 Abs. 6 DBG, ...)</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I) Rytz Regula, ...)	(Minderheit II) Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III) Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV) Pardini, ...)	(Minderheit V) Aeschi Thomas, ...)
			Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.					
		⁶ Sind die Bedingungen nach Absatz 5 nicht erfüllt, vermindert sich der steuerbare Liquidationsüberschuss nach Artikel 7 Absatz 1 im entsprechenden Umfang, höchstens aber im Umfang der in der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen. <i>(siehe Art. 20 Abs. 3-8 DBG; ...)</i>	⁶ <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 20 Abs. 3-7 DBG; ...)</i>					

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 8** Selbständige Erwerbstätigkeit**Art. 8 Abs. 2^{quinquies}****Art. 8**

¹ Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen aus Veräusserung, Verwertung, buchmässiger Aufwertung, Privatentnahme oder aus Verlegung in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten; ausgenommen sind Gewinne aus Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, soweit der Veräusserungserlös die Anlagekosten übersteigt. Artikel 12 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

² Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

^{2bis} Wird eine Liegenschaft des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen überführt, so kann die steuerpflichtige Person verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

^{2ter} Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

^{2quater} Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Mehrheit**Minderheit I**
(Jans, ...)**Minderheit II**
(Rytz Regula, ...)**Minderheit III**
(Grossen Jürg, ...)**Minderheit IV**
(Matter, ...)

^{2quinquies} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Pro-

^{2quinquies} ...

... im Umfang von 50 Prozent steuerbar, ...
(siehe Art. 7 Abs. 1)

^{2quinquies} ...

... im Umfang von 90 Prozent steuerbar, ...
(siehe Art. 7 Abs. 1)

^{2quinquies} ...

... im Umfang von 80 Prozent steuerbar, ...
(siehe Art. 7 Abs. 1)

^{2quinquies} Bei Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art, die mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen (qualifizierte Beteiligungen), mildern die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilshabern oder beseitigen sie voll

^{2quinquies} **Streichen**
(= gemäss geltendem Recht)
(siehe Art. 7 Abs. 1)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I
Jans, ...)****(Minderheit II
Rytz Regula, ...)****(Minderheit III Grossen
Jürg, ...)****(Minderheit IV Matter, ...)**

zent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.

ständig. Die steuerliche Entlastung erfolgt über die Bemessungsgrundlage. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren. Die wirtschaftliche Doppelbelastung gilt als vollständig beseitigt, wenn die steuerliche Entlastung so festgelegt ist, dass diese eine rechtsformneutrale Besteuerung von Einkommen aus qualifizierten Beteiligungen gewährleistet. Dabei sind die folgenden Annahmen zu unterstellen:

- a. Unternehmen und Beteiligte sind am gleichen Ort steuerpflichtig;
- b. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften schütten jeweils den gesamten erwirtschafteten Gewinn aus;
- c. Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beziehen keinen Lohn aus einer Erwerbstätigkeit in diesen Unternehmen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I**
Jans, ...)**(Minderheit II**
Rytz Regula, ...)**(Minderheit III** Grossen
Jürg, ...)**(Minderheit IV** Matter, ...)

³ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;

- d. Massgeblich für die Ermittlung der Steuerbelastung sind die Gewinnsteuer und die Einkommenssteuer von Bund, Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern mit den jeweiligen Maximalsteuersätzen; der Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne bei der direkten Bundessteuer ist dabei Rechnung zu tragen;
- e. Sozialabgaben bleiben unberücksichtigt.
(siehe Art. 7 Abs. 1)

Geltendes Recht

- b. bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

^{3bis} Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 3 Buchstabe b werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräußert werden; die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

⁴ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 8a Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 24a und 24b sinngemäss anwendbar.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 10a Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 25a sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Bewertung

¹ Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.

² Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet. Das kantonale Recht kann bestimmen, dass bei der Bewertung der Verkehrswert mitberücksichtigt wird oder im Falle der Veräusserung oder Aufgabe der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes eine Nachbesteuerung für die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert erfolgt. Die Nachbesteuerung darf für höchstens 20 Jahre erfolgen.

³ Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

³ ...

... . Die Kantone können für Vermögen, das auf Rechte nach Artikel 8a entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 24 Allgemeines

¹ Der Gewinnsteuer unterliegt der gesamte Reingewinn. Dazu gehören auch:

Art. 24 Abs. 3^{bis} erster Satz und 3^{quater} zweiter Satz

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. der der Erfolgsrechnung belastete, geschäftsmässig nicht begründete Aufwand;
- b. die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne;
- c. die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (Art. 29a).

² Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- a. Kapitaleinlagen von Mitgliedern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einschliesslich Aufgelder und Leistungen à fonds perdu;
- b. Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in einen andern Kanton, soweit keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;
- c. Kapitalzuwachs aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung.

³ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben, sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

^{3bis} Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter Artikel 28 Absatz 2 oder 3 fällt, eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

^{3bis} Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

^{3ter} Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

^{3quater} Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d;
- b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 28 Absätze 2–4 besteuert wird.

^{3quater} ...

... . Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

^{3quinquies} Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3^{quater} während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁴ Die Bestimmungen über Ersatzbeschaffungen (Art. 8 Abs. 4), über Abschreibungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. a), über Rückstellungen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b) und über den Verlustabzug (Art. 10 Abs. 1 Bst. c) gelten sinngemäss.

^{4bis} Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Art. 24a Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000⁹ mit Benennung Schweiz;
- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954¹⁰;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992¹¹ geschützt sind;

⁹ SR 0.232.142.2

¹⁰ SR 232.14

¹¹ SR 231.2

Art. 24a

Mehrheit

Minderheit (Rytz Regula, Leutenegger Oberholzer)

¹ Als Patente im Sinne dieses Gesetzes gelten:

c. *Streichen*

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975¹² geschützt sind;
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹³ geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁴ ein Berichtschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.

f. *Streichen*

Art. 24b Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

Art. 24b

Mehrheit**Minderheit (Rytz Regula)**

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

¹ Die Kantone können den Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten auf Antrag der Steuerpflichtigen Person im Verhältnis des inländischen qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von bis zu 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbeziehen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen

12 SR **232.16**
 13 SR **812.21**; AS **2017 2745**
 14 SR **910.1**

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 25a zum steuerbaren Reingewinn hinzuge-rechnet. Im Umfang des hinzuge-rechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen.

⁴ Der Bundesrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c. zu den Dokumentationspflichten;
- d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

⁴ ...

- f. zum gemäss dem Nexusansatz qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 24c Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 24d Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

Art. 24c

Mehrheit

Minderheit (Leutenegger Oberholzer, Birrer-Heimo, Jans, Marra, Pardini, Rytz Regula)

Streichen
(siehe Art. 61a DBG)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 25a

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012¹⁵ über die Förderung der Forschung und Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;

Mehrheit**Minderheit (Rytz Regula)***Art. 25a, Titel*

Zusätzlicher Abzug von Forschungsaufwand

¹ Die Kantone können auf Antrag Forschungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.

² Als Forschung gilt die wissenschaftliche Forschung nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.

³ ...

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung, zuzüglich ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art 25a^{bis} Abzug für Eigenfinanzierung

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehört auch der Abzug für Eigenfinanzierung, sofern das kantonale Gesetz dies vorsieht und im Hauptort des Kantons das kumulierte Steuermass von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern über den gesamten Tarifverlauf mindestens 13,5 Prozent beträgt. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

(Mehrheit)

Art 25a^{bis}

Mehrheit**(Minderheit)**

- b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Minderheit I (Matter, Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Page, Rime)

¹ ...

... dies vorsieht. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

Minderheit II (Flückiger Sylvia, Egloff, Martullo, Matter, Page, Rime)

¹ ...

... dies vorsieht. Für juristische Personen, welche den Abzug für Eigenfinanzierung beanspruchen, entspricht das Steuermass dem Maximumsatz von Kanton, Gemeinde und allfälligen anderen Selbstverwaltungskörpern, beträgt aber mindestens 11,9 Prozent. Der Abzug entspricht dem kalkulatorischen Zins auf dem Sicherheitseigenkapital.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

²Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des in der Schweiz steuerbaren Eigenkapitals vor einer Ermässigung nach Artikel 29 Absatz 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind.

³Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- a. Beteiligungen nach Artikel 28 Absatz 1;
- b. nicht betriebsnotwendigen Aktiven;
- c. Aktiven nach Artikel 24a;
- d. den nach Artikel 24c aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie vergleichbare unversteuert aufgedeckte stille Reserven;
- e. Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese aus der Veräusserung von Beteiligungen nach Artikel 28 Absätze 1-1^{ter} oder Ausschüttungen stammen.

⁴Der kalkulatorische Zinssatz auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit dieses anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Absatz 3 Buchstabe e bleibt vorbehalten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁵Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze gemäss Absatz 2 und 3 und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz gemäss Absatz 4.

⁶Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den Absätzen 2 – 5
(siehe Art. 25b).

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 25b** Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24b Absätze 1 und 2 sowie 25a darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 28 Absätze 1 und 1^{bis} ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.

³ Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 25b

¹ ...

... sowie 25a und 25a^{bis} darf ...
(siehe Art. 25a^{bis})

Art. 28 Besondere Fälle

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn. Der Nettoertrag entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist.

Art. 28 Abs. 2–5

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

^{1bis} Die Kantone können die Ermässigung auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie auf Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten ausdehnen, wenn die veräusserte Beteiligung mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

^{1ter} Bei der Berechnung der Ermässigung wird der Veräusserungserlös nur so weit berücksichtigt, als er die Gestehungskosten übersteigt. Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Erträge aus schweizerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

² Aufgehoben

³ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

³ Aufgehoben

- a. Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Absatz 1 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;
- c. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

d. der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.

⁴ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinner gemäss Absatz 3. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 3 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

⁴ Aufgehoben

⁵ Von der Ermässigung der Gewinnsteuer nach den Absätzen 2–4 sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

⁵ Aufgehoben

⁶ Andere Ausnahmen von der ordentlichen Steuerberechnung gemäss Artikel 27 sind nicht zulässig.

Art. 29 Steuerobjekt; im Allgemeinen

Art. 29 Abs. 2 Bst. b und 3

Art. 29

¹ Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

² Das steuerbare Eigenkapital besteht:

² Das steuerbare Eigenkapital besteht:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven;
- b. bei juristischen Personen nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre;
- c. bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

b. *Aufgehoben*

³ ...

³ Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 sowie auf Patente und vergleichbare Rechte nach Artikel 24a entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

³ ...

... nach Artikel 28 Absatz 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 72y Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom ... den geänderten Artikeln 7 Absatz 1 dritter und vierter Satz, 7a Absatz 1 Buchstabe b, 8 Absatz 2^{quinquies}, 8a, 10a, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absätze 3^{bis} erster Satz und 3^{quater} zweiter Satz, 24a–24d, 25a, 25b, 28 Absätze 2–5, 29 Absätze 2 Buchstabe b und 3 sowie 78g an.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Ab diesem Zeitpunkt finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. In diesem Fall erlässt die Kantonsregierung die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.

³ Die Kantone können ihre Gesetzgebung auf einen früheren Zeitpunkt an Artikel 78g Absätze 1 und 2 anpassen.

Art. 78g Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b einbezogen.

Art. 78g

Mehrheit

Minderheit (Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

¹ ...

... innert den nächsten zehn Jahren gesondert besteuert.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

4. Bundesgesetz vom 22. Juni 1951¹⁶ über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Art. 2*Art. 2 Abs. 1 Bst. g*

¹ Der Bundesrat ist insbesondere zuständig:

¹ Der Bundesrat ist insbesondere zuständig:

- a. bei Vermeidung des Verfahrens zu ordnen, das bei einer staatsvertraglich zugesicherten Rückerstattung an der Quelle erhobener schweizerischer Steuern auf Kapitalerträgen einzuhalten ist;
- b. Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die vom andern Vertragsstaat zugesicherte Herabsetzung von an der Quelle erhobenen Steuern Personen zugute kommt, die darauf nach dem Abkommen keinen Anspruch haben;
- c. im Rahmen des Abkommens zu treffende Entscheidungen und Verfügungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche Steuern des andern Vertragsstaates zum Gegenstande haben, der eidgenössischen Verwaltungsgewalt unterstellen und sie in bezug auf ihre Vollstreckbarkeit den Entscheidungen über Bundessteuern gleichzustellen;
- d. ...
- e. zu bestimmen, wie eine staatsvertraglich vereinbarte Anrechnung von Steuern des andern Vertragsstaates auf die in der Schweiz geschuldeten Steuern durchzuführen ist;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

f. auf die Widerhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften die Strafbestimmungen der eidgenössischen Steuergesetze anwendbar zu erklären.

g. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegt, für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Steuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen kann.

² Er kann den Erlass von Verfahrensbestimmungen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) übertragen.

5. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006¹⁷ **5. ...**

Art. 5 Höhe der Familienzulagen; Anpassung der Ansätze

Art. 5 Abs. 1 und 2

Art. 5

¹ Er Die Kinderzulage beträgt mindestens 200 Franken pro Monat.

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 230 Franken pro Monat.

¹ *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 250 Franken pro Monat.

² Die Ausbildungszulage beträgt mindestens 280 Franken pro Monat.

² *Streichen*
(= *gemäss geltendem Recht*)

³ Der Bundesrat passt die Mindestansätze auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des
Nationalrates****6. Bundesgesetz über
die Alters- und Hinter-
lassenenversicherung (AHVG) vom 20.
Dezember 1946****6. ...****Art. 2** Freiwillige
Versicherung*Art. 2**Art. 2*
Mehrheit**Minderheit I** (Feller,
Gössi, Lüscher,
Schneeberger,
Walti Beat)**Minderheit II** (Matter,
Aeschi Thomas,
Amaudruz, Brunner Toni,
Egloff, Flückiger Sylvia,
Martullo, Rime)**Minderheit III** (Rytz
Regula, Aeschi Thomas,
Amaudruz, Brunner Toni,
Egloff, Flückiger Sylvia,
Grossen Jürg, Martullo,
Matter, Rime)

¹ Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

² Die Versicherten können von der freiwilligen Versicherung zurücktreten.

³ Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen.

Streichen
(= gemäss geltendem
Recht)
(siehe Art. 5, Art. 6, Art. 8,
Art. 10 und Art. 13)

Streichen
(= gemäss geltendem
Recht)
(siehe Art. 5, Art. 6, Art. 8,
Art. 10, Art. 13 und Art.
103 sowie Bundesgesetz
über die Erhöhung der
Mehrwertsteuer)
(siehe Entwurf 2)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I Feller, ...)	(Minderheit II Matter, ...)	(Minderheit III Rytz Regula, ...)
<p>⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,4 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 784 Franken im Jahr entrichten.</p> <p>⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 784 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25-fachen Mindestbeitrag.</p> <p>⁶ Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen.</p>		<p>⁴ ... betragen 8,7 Prozent ...</p> <p>... Mindestbeitrag von 810 Franken ...</p> <p>⁵ ...</p> <p>... Mindestbeitrag liegt bei 810 Franken ...</p>		<p>⁴ ... betragen 8,5 Prozent ...</p> <p>... Mindestbeitrag von 792 Franken ...</p> <p>⁵ ...</p> <p>... Mindestbeitrag liegt bei 792 Franken ... (siehe Art. 5, Art. 6, Art. 8, Art. 10 und Art. 13)</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	(Minderheit I Feller, ...)	(Minderheit II Matter, ...)	(Minderheit III Rytz Regula, ...)
Art. 5 Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz		<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>		<i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>) (siehe <i>Art. 2 ...</i>)	<i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>) (siehe <i>Art. 2 ...</i>) (siehe <i>Entwurf 2</i>)
¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbs- tätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,2 Prozent erhoben.		¹ ein Beitrag von 4,35 Prozent ...		¹ ein Beitrag von 4,25 Prozent ... (siehe <i>Art. 2 ...</i>)		
² Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbe- stimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teue- rungs- und andere Lohn- zulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturallei- stungen, Ferien- und Feiertagsentschädigun- gen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeits- entgeltes darstellen.						
³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Famili- englieder gilt nur der Barlohn:						
a. bis zum 31. Dezember des Jahres, in wel- chem sie das 20. Altersjahr vollendet haben; sowie						

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I Feller, ...)	(Minderheit II Matter, ...)	(Minderheit III Rytz Regula, ...)
<p>b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen.</p> <p>⁵ ...</p>						
<p>Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber</p>		Art. 6	Art. 6		<p><i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 ...)</p>	<p><i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 ...) (siehe Entwurf 2)</p>
<p>¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,4 Prozent.</p>		<p>¹ ...</p> <p>... Beiträge von 8,7 Prozent.</p>		<p>¹ ...</p> <p>... Beiträge von 8,5 Prozent.</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	(Minderheit I Feller, ...)	(Minderheit II Matter, ...)	(Minderheit III Rytz Regula, ...)
<p>² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,2 Prozent des massgebenden Lohnes.</p>		<p>² ...</p> <p>... den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent ...</p>		<p>² ...</p> <p>... den Arbeitnehmer je 4,25 Prozent ... (siehe Art. 2 ...)</p>		
<p>Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz</p>		<p>Art. 8</p>	<p>Art. 8</p>		<p><i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 ...)</p>	<p><i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 ...) (siehe Entwurf 2)</p>
<p>¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7,8 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 56 400 Franken, aber mindestens 9400 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.</p>		<p>¹ ...</p> <p>... Beitrag von 8,1 Prozent ...</p> <p>... Skala bis auf 4,35 Prozent.</p>		<p>¹ ...</p> <p>... Beitrag von 7,9 Prozent ...</p> <p>... Skala bis auf 4,25 Prozent.</p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	(Minderheit I Feller, ...)	(Minderheit II Matter, ...)	(Minderheit III Rytz Regula, ...)
<p>² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9300 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 392 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.</p>		<p>² ...</p> <p>... Mindestbeitrag von 405 Franken ...</p>		<p>² ...</p> <p>... Mindestbeitrag von 396 Franken ... (siehe Art. 2 ...)</p>		
Art. 10		<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>		<p><i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 ...)</p>	<p><i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 ...) (siehe Entwurf 2)</p>
<p>¹ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 392 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 392 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen</p>		<p>¹ ...</p> <p>... beträgt 405 Franken, ...</p> <p>... weniger als 405 Franken ...</p>		<p>¹ ...</p> <p>... beträgt 396 Franken, ...</p> <p>... weniger als 396 Franken ... (siehe Art. 2 ...)</p>		

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des
Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I Feller, ...)****(Minderheit II Matter, ...)****(Minderheit III Rytz
Regula, ...)**

des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

² Den Mindestbeitrag bezahlen:

- a. nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden;
- b. Nichterwerbstätige, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe erhalten;
- c. Nichterwerbstätige, die von Drittpersonen finanziell unterstützt werden.

^{2bis} Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige vorsehen, denen höhere Beiträge nicht zuzumuten sind.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Beiträge. Er kann bestimmen, dass vom Erwerbseinkommen bezahlte Beiträge auf Verlangen des Versicherten an die Beiträge angerechnet werden, die die-

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	(Minderheit I Feller, ...)	(Minderheit II Matter, ...)	(Minderheit III Rytz Regula, ...)
<p>ser als Nichterwerbstätiger schuldet.</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann Lehranstalten verpflichten, der zuständigen Ausgleichskasse alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sein könnten. Die Ausgleichskasse kann den Bezug der geschuldeten Beiträge der Lehranstalt übertragen, falls diese zustimmt.</p>						
Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrages		<i>Art. 13</i>	<i>Art. 13</i>			
Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,2 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.		... beträgt 4,35 Prozent beträgt 4,25 Prozent ... (siehe Art. 2 ...)	<i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 ...)	<i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 2 ...) (siehe Entwurf 2)
Art. 21 Altersrente			<i>Art. 21</i> Mehrheit		Minderheit (Brunner Toni, Aeschi Thomas, Amaudruz, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Rime)	
¹ Anspruch auf eine Altersrente haben:					¹ Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, haben Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge oder Zuschläge. (siehe Übergangsbestimmung, Art. 13 Abs. 1 BVG,)	
a. Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben;						
b. Frauen, welche das						

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des
Nationalrates**

64. Altersjahr vollendet haben.

² Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.

Art. 103 Bundesbeitrag

¹ Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 19,55 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.

Art. 103

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1^{bis})*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

^{1bis} Der Bundesbeitrag nach Absatz 1 wird in Schritten von Zwanzigsteln eines Prozentpunktes erhöht. Die Erhöhung entspricht:

- a. den geschätzten statischen steuerlichen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden bei:
 1. der Gewinnsteuer,

Art. 103

▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1^{bis})*

Mehrheit

Minderheit I (Feller, Gössi, Lüscher, Schneeberger, Walti Beat)

¹ Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,4 Prozent
...

Minderheit II (Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Rime)

¹ Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,5 Prozent
...

Minderheit III (Rytz Regula, ...)

^{1bis} *Streichen*
(siehe Entwurf 2)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des
Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I Feller, ...)****(Minderheit II Aeschi
Thomas, ...)****(Minderheit III Rytz
Regula, ...)**

2. dem Abzug für die Eigenfinanzierung und den Anpassungen bei der Kapitalsteuer,
 3. der Dividendenbesteuerung, und
 4. dem Kapitaleinlageprinzip;
- b. und deren Verminderung um:
1. die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des AHV-Beitragsatzes, und
 2. die Höhe des Bundesanteils am Demografieprozent zugunsten der AHV.

^{1ter} Die Erhöhung wird gestützt auf die Schätzung der Werte im Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzes (Bundesgesetz vom ... über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung) festgelegt.

^{1ter} *Streichen*
(siehe Entwurf 2)

² Zusätzlich überweist der Bund der Versicherung den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Mehrheit

Minderheit (Brunner Toni, ...)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

(Bundesgesetz über ...)

a. Referenzalter der Frauen

Das Referenzalter der Frauen beträgt ab dem:

- a. 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens der Änderung: 64 Jahre und 3 Monate;
- b. 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 6 Monate;
- c. 1. Januar des zweiten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 64 Jahre und 9 Monate;
- d. 1. Januar des dritten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung: 65 Jahre.

b. Bundesbeitrag

Der Bundesbeitrag beträgt ab dem:

- a. 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens der Änderung bis zum 31.12. des fünften Jahres nach Inkrafttreten 21,5 Prozent;
- b. 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung bis zum 31.12. des zehnten Jahres nach Inkrafttreten 21 Prozent.

(siehe Art. 21 Abs. 1 ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Bundesbeschluss über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV vom 20. März 1998**

gestützt auf Artikel 41^{ter} Absatz 3^{bis} der Bundesverfassung,

Art. 1 Anhebung der Steuersätze

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

- a. um einen Prozentpunkt beim ordentlichen Steuersatz nach den Artikeln 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 3 und 8^{bis} der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung;
- b. um 0,3 Prozentpunkte beim reduzierten Steuersatz nach den Artikeln 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern 1 und 2 sowie Buchstabe h Ziffer 3 und 8^{bis} der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung;
- c. um 0,5 Prozentpunkte beim Sondersatz für Beherbergungsleistungen nach dem Bundesbeschluss vom 22. März 1996 über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen.

Art. 2 Verwendung des Ertrags

¹ Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht, unter Vorbehalt von Absatz 3, an die

7. Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV

gestützt auf Artikel 130 Absatz 3 der Bundesverfassung,

Art. 1

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

- a. der Normalsatz um 1 Prozentpunkt;
- b. der reduzierte Satz um 0,3 Prozentpunkte;
- c. der Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,5 Prozentpunkte.

Art. 2 ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*
(*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)

¹ Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht an die AHV.

Mehrheit**7. ...****Art. 1****Art. 2** ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)***Minderheit III** (Rytz Regula, ...)

Titel: Streichen (siehe Entwurf 2)

Ingress: Streichen (siehe Entwurf 2)

Streichen (siehe Entwurf 2)

Streichen (siehe Entwurf 2)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit III Rytz Regula, ...)**

Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² 17 Prozent des Ertrags aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben. Diese Rückstellung wird nicht verzinst.

³ Der Bundesrat kann bestimmen, dass höchstens 10 Prozent des Gesamtertrags aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des demographiebedingten Kostenwachstums der Invalidenversicherung verwendet werden. Von diesem Anteil werden jeweils 37,5 Prozent der Rückstellung des Bundes für die Invalidenversicherung gutgeschrieben.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überweisung der einzelnen Ertragsanteile an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² *Aufgehoben*³ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 4a**

¹ Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft gestützt auf einen Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals oder im Hinblick auf eine Herabsetzung ihres Kapitals eigene Beteiligungsrechte (Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheine, Partizipationsscheine oder Genussscheine), so unterliegt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert dieser Beteiligungsrechte der Verrechnungssteuer. Dasselbe gilt, soweit der Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen der Artikel 659 oder 783 des Obligationenrechts überschreitet.

² Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft im Rahmen der Artikel 659 oder 783 des Obligationenrechts eigene Beteiligungsrechte, ohne anschliessend ihr Kapital herabzusetzen, so gilt Absatz 1 sinngemäss, wenn die Gesellschaft oder die Genossenschaft diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert.

³ Hat eine Gesellschaft oder Genossenschaft eigene Beteiligungsrechte aus Anlass von Verpflichtungen erworben, die auf einer Wandelanleihe, einer Optionsanleihe oder einem Mitarbeiterbeteiligungsplan beruhen, so steht die Frist zur Wiederveräusserung nach Absatz 2 bis zum Erlöschen der betreffenden Verpflichtungen, im Falle des Mitarbeiterbeteiligungsplans jedoch längstens sechs Jahre, still.

8. Verrechnungssteuergesetz**8. ...**

Art. 4a

Art. 4a

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		<p>⁴ Beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1-3 ist bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, der Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) zu belasten.</p>	<p>⁴ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1 – 3 den Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) zu belasten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der Bestand an Reserven aus Kapitaleinlagen dementsprechend korrigiert, höchstens aber im Umfang der vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen. Ausgenommen sind Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 5 Absatz 1^{quater} Buchstabe a und b.</p>	<p>⁴ Beim Erwerb eigener Beteiligungsrechte nach den Absätzen 1 3 ist bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, der Erwerbspreis mindestens zur Hälfte den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen) zu belasten, wobei der auf das Grund- und Stammkapital entfallende Erwerbspreis anzurechnen ist.</p>	<p>⁴ ...</p> <p>... den Absätzen 1 – 3 den Liquidationsüberschuss mindestens zu 70 Prozent den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern ... (siehe Art. 20 Abs. 4 und 7 DBG, ...)</p>	<p>... den Absätzen 1 – 3 den Liquidationsüberschuss mindestens zu 70 Prozent den Reserven aus Einlagen, Aufgeldern ... (siehe Art. 20 Abs. 4 und 7 DBG, ...)</p>	<p>⁴ ...</p> <p>... der vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen. (Rest streichen) (siehe Art. 20 Abs. 5 DBG, ...)</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen;
- b. die in einer kollektiven Kapitalanlage gemäss KAG erzielten Kapitalgewinne und Erträge aus direktem Grundbesitz sowie die durch die Anleger geleisteten Kapitaleinzahlungen, sofern sie über gesonderten Coupon ausgerichtet werden;
 - c. die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;
 - d. die Zinsen der Einlagen zur Bildung und Äufnung von auf den Erlebens- oder Todesfall gestellten Guthaben bei Anstalten, Kassen und sonstigen Einrichtungen, die der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenenversicherung oder -fürsorge dienen;
 - e. die Reservevermögen eines Unternehmens, die bei der Übertragung von Arbeitsbeschaffungsreserven nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven auf eine andere, mit ihm unter einheitlicher Leitung stehende inländische Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft übergehen;
 - f. die freiwilligen Leistungen einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft, sofern diese Leistungen gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 14.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer geschäftsmässig begründet sind;

- g. die Zinsen von Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach den Artikeln 11–13 des Bankengesetzes vom 8. November 1934, sofern:
 - 1. die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 des Bankengesetzes, die Anrechnung der Anleihe an die erforderlichen Eigenmittel genehmigt hat, und
 - 2. die Anleihe zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird;
- h. Zinszahlungen von Teilnehmern an eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 sowie von einer zentralen Gegenpartei an ihre Teilnehmer;
- i. die Zinsen von Anleiheobligationen von Banken oder Konzerngesellschaften von Finanzgruppen, für die Massnahmen nach den Artikeln 28–32 des Bankengesetzes angeordnet werden können, sofern:
 - 1. die Anleiheobligation durch einen Sanierungsplan nach Artikel 31 Absatz 3 des Bankengesetzes reduziert oder in Eigenkapital umgewandelt werden kann,
 - 2. die FINMA die Anleiheobligation im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Er-

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

fordernisse genehmigt hat:

- bei nicht systemrelevanten Banken oder bei Konzerngesellschaften von Finanzgruppen: im Zeitpunkt der Emission
 - bei systemrelevanten Banken nach den Artikeln 7–10a des Bankengesetzes: im Zeitpunkt der Emission oder bei einem Wechsel von einem ausländischen zu einem schweizerischen Emittenten, und
3. die Anlehensobligation zwischen dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 2016 dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2021 ausgegeben wird oder während dieser Zeit ein Wechsel des Emittenten nach Ziffer 2 stattfindet.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
<p>^{1bis} Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.</p>		<p>^{1bis} Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn:</p> <p>a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind,</p> <p>b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden und</p>	<p>^{1bis} Die Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft oder Genossenschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) meldet. Absatz 1^{ter} bleibt vorbehalten.</p>	<p>^{1bis} Die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital sowie von Reserven aus Kapitaleinlagen ist steuerfrei, wenn:</p> <p>a. die Kapitaleinlagen von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind,</p> <p>b. bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an schweizerischen Börsen kotiert sind, bei der Rückzahlung handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet werden und</p>				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		<p>c. die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf gesonderten Konti ausgewiesen werden, und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesen Konti der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.</p>	<p>^{1ter} Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, haben bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1^{bis} mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven auszuschenken. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der</p>	<p>c. die Reserven aus Kapitaleinlagen von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf gesonderten Konti ausgewiesen werden, und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesen Konti der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.</p> <p>^{1ter} Sind die Bedingungen nach Absatz 1^{bis} Buchstabe b nicht erfüllt, ist die Rückzahlung im Umfang steuerbar, höchstens aber im Umfang der übrigen handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Reserven. Im Umfang dieser Besteuerung sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.</p>	<p>^{1ter} ...</p> <p>... nach Absatz 1^{bis} mindestens im Umfang von 7 Drittel dieser Rückzahlung übrige Reserven auszuschenken. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so ist die Rückzahlung im Umfang der Differenz zwischen sieben Zehntel der Rückzahlung und drei Zehntel der Ausschüttung der übrigen Reserven</p>			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrer-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrer-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
			vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven. Im gleichen Umfang sind handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven dem gesonderten Konto für Reserven aus Kapitaleinlagen zuzuweisen.		steuerbar, höchstens aber im Umfang ... (siehe Art. 20 Abs. 4 und 7 DBG ...)			
		¹ quater Absatz 1 ^{bis} Buchstabe b ist nicht anwendbar	¹ quater Absatz 1 ^{ter} ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,	¹ quater Absatz 1 ^{bis} Buchstabe b ist nicht anwendbar		¹ quater Absatz 1 ^{ter} ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen,		
		a. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach dem 31. Dezember 2010 aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verletzung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Schweiz bereits vorhanden waren;	a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 61 Abs. 1 Bst. c DBG oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind,	a. auf Grund- und Stammkapital sowie auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die nach Inkrafttreten dieser Regelung aus der Übertragung von Vermögenswerten aus dem Ausland in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft entstanden sind oder bei Verletzung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft		a. <i>Streichen</i>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
		<p>b. auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft beteiligt sind.</p> <p>c. im Falle der Liquidation oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland</p>	<p>b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 61 Absatz 1 Bst. b und Abs. 3 DBG oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren,</p>	<p>b. auf Grund- und Stammkapital sowie auf Reserven aus Kapitaleinlagen, die an in- und ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die zu mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital der leistenden Gesellschaft beteiligt sind. <i>(siehe Art. 20 Abs. 3-7 DBG ...)</i></p>		<p>b. <i>Streichen</i> <i>(siehe Art. 20 Abs. 5 DBG ...)</i></p>		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates					
			(Mehrheit)	(Minderheit I Rytz Regula, ...)	(Minderheit II Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit III Birrner-Heimo, ...)	(Minderheit IV Pardini, ...)	(Minderheit V Aeschi Thomas, ...)
			d. Die Gesellschaft hat die Reserven aus Kapitaleinlagen nach den Buchstaben a und b auf einem gesonderten Konto auszuweisen und der ESV jede Veränderung auf diesem Konto zu melden.					
		¹ quinquies Die Absätze ¹ bis Buchstabe b bis ¹ quater gelten sinngemäss auch für die Ausgabe von Gratisaktien und für Gratisnennwerterhöhungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen. (siehe Art. 20 Abs. 3-8 DBG, ...)	¹ quinquies Die Absätze ¹ ter und ¹ quater gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden. (siehe Art. 20 Abs. 3-7 DBG, ...)					¹ quinquies ...
								... verwendet werden. Ausgenommen sind Umstrukturierungen gemäss Artikel 61 Absatz 1 DBG. (siehe Art. 20 Abs. 6 DBG, ...)

² Die Verordnung kann vorschreiben, dass Zinsen verschiedener, von einem Gläubiger oder Verfügungsberechtigten bei der gleichen Bank oder Sparkasse unterhaltener Kundenguthaben zusammenzurechnen

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

sind; bei offenbarem Missbrauch kann die Eidgenössische Steuerverwaltung eine solche Zusammenrechnung im Einzelfall anordnen.

Art. 13 Leistungsanspruch

¹ Anspruch auf Altersleistungen haben:

- a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.

Mehrheit**Minderheit** (Brunner Toni, ...)

9. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹

Art. 13

¹ Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Altersleistungen.
(siehe Art. 21 Abs. 1 AHVG ...)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)**10. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)****Art. 55a** Einschränkung staatlicher Leistungen

Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus (Sans-Papiers) haben keinen Anspruch auf staatliche Leistungen jeglicher Art, insbesondere Sozialhilfeleistungen, Krankenkassenprämien, Prämienverbilligungen, Wohnkosten, Miet-Nebenkosten, Zahnarzt, Optiker, AHV-Beiträge, Möbel, Freizeitaktivitäten von Kindern, Aufwendungen für Verwandtschaftskontakte, Versicherungsprämien, schulische Leistungen, Sprachkurse, Kinderbetreuung, Familienberatung und Ähnliches. Davon ausgenommen ist die Nothilfe, das bundesgerichtlich garantierte Existenzminimum von acht Franken pro Tag. Diese wird von den Behörden in Gutscheinen und nicht in Bargeld ausbezahlt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)**11. Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)****Art. 84a** Höchstbetrag staatlich ausgerichteter Leistungen

Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und anerkannte Flüchtlinge ausgerichtete staatliche Leistungen (Sozialhilfeleistungen, Krankenkassenprämien, Prämienverbilligungen, Wohnkosten, Miet-Nebenkosten, Zahnarzt, Optiker, AHV-Beiträge, Möbel, Freizeitaktivitäten von Kindern, Aufwendungen für Verwandtschaftskontakte, Versicherungsprämien, schulische Leistungen, Sprachkurse, Kinderbetreuung, Familienberatung und Ähnliches) dürfen in der Summe folgende Höchstbeträge nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht überschreiten:

- a. für verheiratete Personen den Höchstbetrag der Altersrente für Ehepaare;
- b. für unverheiratete Personen den Höchstbetrag der Altersrente;
- c. für Personen, die für Kinder sorgen, den Höchstbetrag der Kinderrente.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

12. Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Art. 9

Art. 9

¹ Die Mittel für die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

² Bei den Rahmenkreditvorlagen sind die Lage der schweizerischen Wirtschaft und der Bundesfinanzen sowie die Erfordernisse der benachteiligten Gebiete im Inland zu beachten.

³ Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel. Er erstattet darüber der Bundesversammlung Bericht, wenn er einen neuen Rahmenkredit beantragt.

^{2bis} Die Höhe der Kredite nach Absatz 1 und der Kredite nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016¹ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas ist so festzulegen, dass die an die öffentliche Entwicklungshilfequote der Schweiz (APD-Quote) anrechenbaren Ausgaben die Richtgrösse von 0,4 Prozent des Bruttonationaleinkommens erreichen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

Minderheit (Aeschi Thomas, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Martullo, Matter, Page, Rime)

13. Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Artikel 72y Absatz 3 und 78g Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁸ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden treten am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem:

- a. feststeht, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist; oder
- b. das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

II

Mehrheit

Minderheit III (Rytz Regula, ...)

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Gesetz tritt nur in Kraft, sofern feststeht, dass:

- a. gegen das Bundesgesetz vom ... über die AHV-Finanzierung kein Referendum zustande gekommen ist; oder
- b. das Bundesgesetz vom ... über die AHV-Finanzierung in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

³ Die Artikel 72y Absatz 3 und 78g Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden treten unter Vorbehalt von Absatz 2 am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem:

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit III Rytz Regula, ...)

- a. feststeht, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist; oder
- b. das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen worden ist.

⁴ Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 2 das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

(siehe Art. 2 ...)

(siehe Entwurf 2)

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates**

vom 3. September 2018

Minderheit III (Rytz Regula, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Grossen Jürg, Martullo, Matter, Rime)

Minderheit IV (Grossen Jürg, Aeschi Thomas, Amaudruz, Brunner Toni, Egloff, Flückiger Sylvia, Landolt, Martullo, Matter)

2

Nichteintreten

**Bundesgesetz
über die AHV-Finanzierung**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018¹,

beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

¹ BBl 2018 2527

Geltendes Recht**Art. 2** Freiwillige Versicherung

¹ Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

² Die Versicherten können von der freiwilligen Versicherung zurücktreten.

³ Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen.

⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,4 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 784 Franken im Jahr entrichten.

⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag liegt bei 784 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25fachen Mindestbeitrag.

⁶ Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen.

Kommission des Nationalrates

(*Minderheit III Rytz Regula, ...*)

1. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²**Art. 2**

⁴ ...
... betragen 8,7 Prozent ...

... Mindestbeitrag von 810 Franken im Jahr entrichten.

⁵ ...
... liegt bei 810 Franken ...

Geltendes Recht**Art. 5** Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,2 Prozent erhoben.

² Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.

³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt nur der Barlohn:

- a. bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben; sowie
- b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

⁴ Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen.

⁵ ...

Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,4 Prozent.

Kommission des Nationalrates
(Minderheit III Rytz Regula, ...)**Art. 5**

¹ ...

... ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.

Art. 6

¹ ...

... Beiträge von 8,7 Prozent.

Geltendes Recht

² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer je 4,2 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7,8 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 56 400 Franken, aber mindestens 9400 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9300 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 392 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.

Art. 10

¹ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozialen Verhältnissen. Der Mindestbeitrag beträgt 392 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 392 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.

Kommission des Nationalrates
(Minderheit III Rytz Regula, ...)

² ...

... je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.

Art. 8

¹ ...

... von 8,1 Prozent

... Skala bis auf 4,35 Prozent.

² ...

... den Mindestbeitrag von 405 Franken ...

Art. 10

¹ ...

... Der Mindestbeitrag beträgt 405 Franken,

..., weniger als 405 Franken ...

Geltendes Recht

² Den Mindestbeitrag bezahlen:

- a. nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden;
- b. Nichterwerbstätige, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe erhalten;
- c. Nichterwerbstätige, die von Drittpersonen finanziell unterstützt werden.

^{2bis} Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige vorsehen, denen höhere Beiträge nicht zuzumuten sind.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Beiträge. Er kann bestimmen, dass vom Erwerbseinkommen bezahlte Beiträge auf Verlangen des Versicherten an die Beiträge angerechnet werden, die dieser als Nichterwerbstätiger schuldet.

⁴ Der Bundesrat kann Lehranstalten verpflichten, der zuständigen Ausgleichskasse alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sein könnten. Die Ausgleichskasse kann den Bezug der geschuldeten Beiträge der Lehranstalt übertragen, falls diese zustimmt.

Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrages

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,2 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

Art. 103 Bundesbeitrag

¹ Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 19,55 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.

Kommission des Nationalrates

(Minderheit III Rytz Regula, ...)

Art. 13

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent ...

Art. 103 ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1)*

¹ Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20,2 Prozent ...

Geltendes Recht

² Zusätzlich überweist der Bund der Versicherung den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Kommission des Nationalrates
 (Minderheit III Rytz Regula, ...)

**2. Bundesbeschluss vom 20. März 1998
 über die Anhebung der
 Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV³**
Titel
**Bundesbeschluss über die Anhebung
 der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV**
**Bundesgesetz über die Anhebung der
 Mehrwertsteuersätze für die AHV**
Ingress

gestützt auf Artikel 41^{ter} Absatz 3^{bis} der Bundesverfassung¹,

gestützt auf Artikel 130 Absatz 3 der Bundesverfassung

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Mai 1997,

Art. 1 Anhebung der Steuersätze
Art. 1

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) werden die Mehrwertsteuersätze wie folgt angehoben:

- a. um einen Prozentpunkt beim ordentlichen Steuersatz nach den Artikeln 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 3 und 8^{bis} der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung;
- b. um 0,3 Prozentpunkte beim reduzierten Steuersatz nach den Artikeln 8 Absatz 2 Buchstabe e Ziffern 1 und 2 sowie Buchstabe h Ziffer 3 und 8^{bis} der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung;
- c. um 0,5 Prozentpunkte beim Sondersatz für Beherbergungsleistungen nach dem Bundesbeschluss vom 22. März 1996 über einen Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen.

- a. der Normalsatz um 1 Prozentpunkt;
- b. der reduzierte Satz um 0,3 Prozentpunkte;
- c. der Sondersatz für Beherbergungsleistungen um 0,5 Prozentpunkte.

Geltendes Recht**Art. 2** Verwendung des Ertrags

¹ Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht, unter Vorbehalt von Absatz 3, an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² 17 Prozent des Ertrags aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben. Diese Rückstellung wird nicht verzinst.

³ Der Bundesrat kann bestimmen, dass höchstens 10 Prozent des Gesamtertrags aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des demographiebedingten Kostenwachstums der Invalidenversicherung verwendet werden. Von diesem Anteil werden jeweils 37,5 Prozent der Rückstellung des Bundes für die Invalidenversicherung gutgeschrieben.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überweisung der einzelnen Ertragsanteile an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Kommission des Nationalrates**(Minderheit III Rytz Regula, ...)****Art. 2**

¹ Der gesamte Ertrag aus der Anhebung der Mehrwertsteuersätze geht an die AHV

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Dieses Gesetz tritt nur in Kraft, sofern feststeht, dass:

- a. gegen das Bundesgesetz vom ... über die Steuervorlage 17 kein Referendum zustande gekommen ist; oder
- b. das Bundesgesetz vom ... über die Steuervorlage 17 in der Volksabstimmung angenommen worden ist.